

Namenszettel zur Vorlage beim Standesamt Marburg

Doppelseitigen Namenszettel bitte vollständig ausfüllen und in der Kliniksverwaltung abgeben!

Erklärung über Vor- und Familiennamen des Kindes

	Mutter:		Ehemann / Vater:		
Familienname, ggf. Geburtsname:					
Vorname(n):					
Geburtsdatum, Geburtsort:					
Familienstand:	□ ledig □ verheiratet/LPart* □ geschieden □ verwitwet			□ ledig □ geschieden	□ verheiratet/LPart* □ verwitwet
Ggf. Ort und Datum der Eheschließung (bitte IMMER angeben, auch bei geschiedenen o. verwitweten) Staatsangehörigkeit:					
Plz, Wohnort:					
Straße, Hausnummer:					
Religion (wenn Eintragung erwünscht):					
Wir, die Eltern / Ich, die geborene Kind				-	in Marburg
den/die Vornamen			den Far	niliennamen	1
		und			erhalten soll.
Bitte entnehmen Sie den Er	werb des Nachn	amens dem	beigefügte	en Hinweiszette	ıl
des/der Vornamen gru	undsätzlich n er Wahrheit e	nicht meh	r möglic en, volls	<u>h</u> ist und erkl tändig sind	und der /die Vornamen auc
Die umseitig abgedru	ckten Hinwei	se wurde	n zur Ke	nntnis geno	ommen.
Marburg, den				_	
Unterschrift der Mutter			Untersch	nrift des Eher	mannes/Vaters

die Mutter nicht verheiratet:		
1.) Liegt eine wirksame Vaterschaftsanerkennung vor?	□ ja	□ nein
2.) Liegt eine gemeinsame Sorgeerklärung vor?	□ ja	□ nein
3.) Ist es das erste gemeinsame Kind?	□ ja	□ nein
4.) Liegt bei dem vorherigen Kind auch eine gemeinsame	e Sorgeerkläru	ing vor?
, ,	□ ia	□ nein

Bestimmung des Geburtsnamens eines Kindes:

Wenn Sie verheiratet sind und keinen gemeinsamen Ehenamen haben <u>oder</u> wenn Sie nicht verheiratet sind und vor der Geburt eine Erklärung über das gemeinsame Sorgerecht abgegeben haben, können Sie beim <u>ersten</u> gemeinsamen Kind gemeinsam bestimmen, ob das Kind den Familiennamen des Vaters oder der Mutter erhalten soll.

Diese Namensbestimmung gilt auch für weitere gemeinsame Kinder, für die Sie gemeinsam sorgeberechtigt sind, und ist unwiderruflich.

Dies gilt nur, wenn für die Namensgebung des Kindes deutsches Recht angewendet wird.

Wir informieren Sie <u>per Mail</u>, welche Unterlagen für die Beurkundung der Geburt noch nachzureichen sind. Sollten Sie 14 Tage nach der Geburt keine E-Mail erhalten haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung (Tel. 06421/201-1251 / standesamt@marburg-stadt.de).

E-Mail-Adresse (Gut leserlich!)	
Telefonnummer (ausschließlich für Rückfragen unsererseits. Über fehlende Unterlagen werden Sie ausschließlich per Mail oder Post informiert!)	

Zusendung oder Abholung der Urkunden?

- □ Ja, ich/wir möchte/möchten, dass die Geburtsurkunde (Gebühr 12,00 €) sowie die kostenfreien Ausfertigungen für Elterngeld, Kindergeld und Krankenkasse per Einschreiben mit einer extra Gebühr von 4,00 € zugesendet werden. (Gegebenenfalls ist für die Beurkundung der Geburt eine persönliche Vorsprache erforderlich. In diesem Fall ist die Zusendung nicht möglich.)
- □ Nein, ich/wir möchte/möchten die Urkunden vor Ort abholen nachdem wir eine E-Mail bekommen haben, dass die Urkunden abholbereit sind. **Dafür muss im oberen Feld zwingend eine E-Mail-Adresse angegeben sein!**

Datenschutz

Die Angaben auf dem Namenzettel werden ausschließlich für den Zweck der Beurkundung der Geburt erhoben und in der Sammelakte des Standesamtes aufbewahrt.



INFOZETTEL ZUM MITNEHMEN NACH HAUSE

Vorzulegende Unterlagen zur Beurkundung des Neugeborenen!
Alle Dokumente sind bei der Kliniksverwaltung abzugeben!
Sofern dies nicht möglich ist, bitte direkt beim Standesamt vorlegen!
(eingereichte Originalurkunden bekommen Sie selbstverständlich wieder zurück!)

Verheiratete Eltern

- <u>Bei Eheschließung in Deutschland</u>: Auszug aus dem Eheregister <u>mit Hinweisen</u> oder Eheurkunde mit Hinweisteil oder Eheurkunde und Geburtsurkunden; Bei Eheschließung vor 2009: Immer (!) beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch (Sofern die Eheschließung oder die Geburt der Eltern in Marburg war brauchen diese Urkunden nicht eingereicht werden)
- <u>Bei Heirat im Ausland:</u> Ausländische Heiratsurkunde mit Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers, ggf. Apostille/Legalisation und Geburtsurkunden (sofern eigene Geburt auch im Ausland auch mit Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers, ggf. Apostille/Legalisation)
- Personalausweis oder Reisepass

Nicht verheiratete Eltern

- Geburtsurkunden (wenn die Eltern nicht in Marburg geboren sind)
- bei Geburt im Ausland: Geburtsurkunden mit Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers, ggf. Apostille/Legalisation
- Personalausweis oder Reisepass
- bei Geschiedenen oder Verwitweten: aktuelle Eheurkunde/-register mit Auflösungsvermerk und ggf. mit Namensänderung oder Eheurkunde mit rechtskräftigem Scheidungsurteil / Sterbeurkunde des Ehepartners: Bei Eheschließung vor 2009: Immer (!) beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch
- Vaterschaftsanerkennung, ggf. Sorgeerklärung, ggf. Mutterschaftsanerkennung (bei verschiedenen ausländischen Staatsangehörigkeiten, z. B. italienisch)
- Sofern schon ein gemeinsames Kind mit gemeinsamen Sorgerecht vorhanden ist: Geburtsurkunde des vorherigen geborenen Kindes mit Sorgerechtserklärung

Haben Sie eine <u>ausländische Staatsangehörigkeit</u> oder sind als <u>Spätaussiedler</u> nach Deutschland gekommen, empfehlen wir Ihnen eine (telefonische) Beratung durch das Standesamt. Nutzen Sie dafür die Zeit Ihres Klinikaufenthaltes.

Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient lediglich dazu, die am häufigsten vorkommenden Fallkonstellationen darzustellen. Im Einzelfall können durchaus noch weitere Unterlagen zur Beurkundung Ihres Kindes notwendig sein.

Bestimmung des Vornamens:

- Werden zwei Vornamen mit Bindestrich verbunden gelten Sie als ein Name. Setzen Sie daher nur dann einen Bindestrich zwischen die Vornamen, wenn Sie dies beabsichtigen.
- Ist der Vorname/die Vornamen beim Standesamt beurkundet, so gilt Ihr Namensgebungsrecht als unwiderruflich ausgeübt. Achten Sie bitte deshalb darauf, dass Ihre Erklärung zur Namensbestimmung eindeutig ist und z. B. keinerlei Streichungen, Berichtigungen mit Tipp-Ex usw. aufweist.

Erwerb des Nachnamens:

- Bei verheirateten Paaren <u>mit</u> Ehenamen bekommt das Kind kraft Gesetzes den Ehenamen als Nachnamen.
- Bei verheirateten Paaren ohne Ehenamen, die ihr erstes gemeinsames Kind bekommen, können die Eltern wählen, welchen Familiennamen das Kind erhalten soll. Sofern es schon ein gemeinsames Kind gibt, bekommt das weitere Kind kraft Gesetzes den Familiennamen des vorangegangenen Kindes (Siehe Hinweis "Bestimmung des Geburtsnamens eines Kindes").
- Bei nicht verheirateten Paaren mit gemeinsamen Sorgerecht, die ihr erstes gemeinsames Kind bekommen, können die Eltern wählen, welchen Familiennamen das Kind erhalten soll. Sofern schon ein gemeinsames Kind vorhanden ist bekommt das weitere Kind kraft Gesetzes den Familiennamen des vorangegangenen Kindes (Siehe Hinweis "Bestimmung des Geburtsnamens eines Kindes").
- Bei nicht verheirateten Paaren <u>ohne</u> gemeinsames Sorgerecht bekommt das Kind immer kraft Gesetzes den Namen der Mutter zum Familiennamen. Sofern es der Name des Vaters werden soll muss eine Namenserteilung abgegeben werden. Die persönliche Vorsprache beider Elternteile ist erforderlich und es fällt eine Gebühr von 23,50 € an.

Sofern ein oder beide Elternteile eine ausländische Staatsangehörigkeit haben (und nicht vor einem deutschen Standesamt geheiratet oder eine Bestimmung des Ehenamens abgelegt haben) setzen sie sich bei Fragen zum Namenserwerb bitte mit uns in Verbindung!

Standesamt Marburg
Anschrift: Frauenbergstraße 35, 35039 Marburg

Telefon: 06421/201-1251

E-Mail: standesamt@marburg-stadt.de

Öffnungs- und Telefonzeiten: Bitte entnehmen Sie unsere aktuellen Öffnungs- und Telefonzeiten unserer Homepage (www.marburg.de)